

5491/AB XX.GP

Die Abgeordneten Dr. Willi Brauneder, Mag. Ewald Stadler, Herbert Scheibner, Wolfgang Jung und Wilfried Tug haben am 25. Februar 1999 unter der Nr. 5859/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Ankündigung eines abschlägigen Bescheids über die Durchfuhr ungarischer Truppenübungsteilnehmer zu einer NATO - Übung in Norditalien" gerichtet:

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Ungarn beantragte die Erteilung einer Bewilligung auf Durchfuhr von Truppen und Kriegsmaterial zur Teilnahme bei der "Adventure Exchange 99", einer NATO - Gefechtsübung, die nicht im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden“ abgehalten wurde.

Bei der Erteilung einer Bewilligung für die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist nach § 3 Abs. 1 des Kriegsmaterialgesetzes u. a. auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Ein-, Aus- oder Durchfuhr den außenpolitischen Interessen Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität nicht zuwiderläuft.

Gegen eine Bewilligung der Durchfuhr von Kriegsmaterial zum Zwecke der Durchführung von militärischen Übungen sprechen lediglich dann keine Bedenken, wenn derartige Übungen entweder im Rahmen der "Partnerschaft für den Frieden oder zum Zwecke einer Maßnahme nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen durchgeführt werden.

Nach Befassung des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde diese Bewilligung daher nicht erteilt.

Auch zukünftige Anträge werden von mir im Lichte der Kriterien des § 3 KMG unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Sachverhaltes im Einzelfall und im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts zu beurteilen sein.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Diese Fragen fallen nach Art 52 Abs 1 B - VG nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.